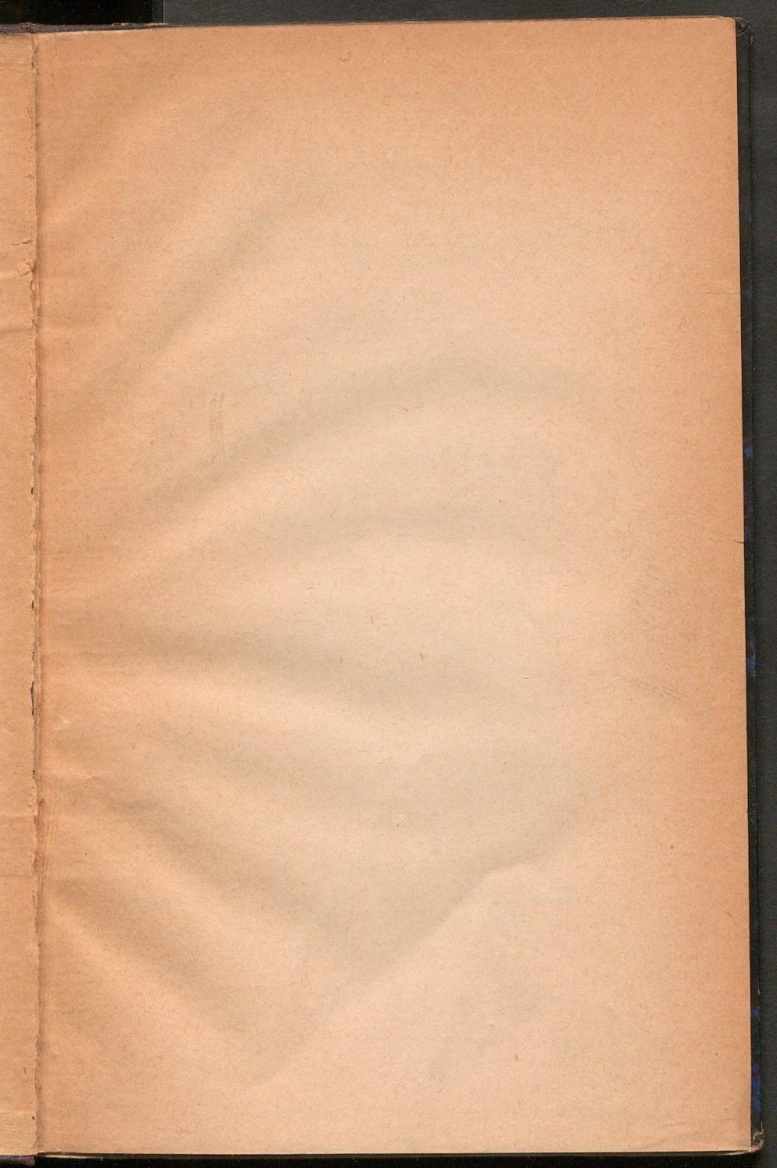


Wiener Stadt-Bibliothek.

4930

A



Beantwortung

der Preisfrage:

Was ist der Bucher?

u n d

durch welche Mittel ist demselben

ohne Strafgesetze,

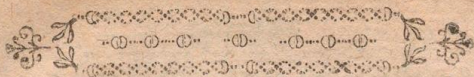
Einhalt zu thun?



Wien, bey Sebastian Hartl Buchhändler
und Buchbinder in der Singerstrasse.

1 7 8 9.





Vorerinnerung.

Jeder denkende Patriot muß es ganz gewiß mit innigstem Danke fühlen, daß auch dem forschenden Blick unsers allgeliebten Monarchen das landes-
schädliche Uebel, der so sehr im Schwunge gehende Geldwucher, nicht verborgen geblieben ist.

Wie väterlich unser Landesfürst dießfalls eine gänzliche Mithilfe wünsche, erhellet daraus, daß Er durch einen so ansehnlichen Preis von 500 Dukaten jedermann auffodern läßt, der das beste Mittel, um ohne Strafgesetze dem Wucher Einhalt zu thun, anzugeben vermag.

Der Verfasser gegenwärtiger Blätter hat bey weitem nicht so viel Eigenliebe, die Hoffnung nähren zu wollen, daß er mit dieser seiner Ausarbeitung den ausgesetzten Preis erringen werde. Er achtet sich bloß als Patriot

triot verpflichtet, sein Schärfelein, so gut als er es in Absicht auf die gute Sache vermag, beyzutragen. Schon Beslohnung genug, wenn ein anderer, aus einigen in dieser Schrift mitgetheilten Gedanken, Anlaß nähme, um im Ganzen den höchsten Beyfall einzuzärndten. Dieses allein war auch der einzige Beweggrund, warum der Verfasser diese Schrift, die bereits unterm 17^{ten} April bey der vereinigten hohen Hofstelle eingereicht ward, nun zum Druck befördert hat.

In

Indessen sind es ganz gewiß
 nicht allein die k. k. Erblände,
 wo der Geldwucher so zerstö-
 rend im Schwunge geht, daß
 mittelst desselben geldbedürfti-
 ge Künstler, Fabrikanten und
 Kaufleute niedergedrückt, wo
 durch öftern Verkauf und da-
 bey erlittener Rabatirung der
 Pensions- und Besoldungsquit-
 tungen nicht selten der arme
 Pensionist beynah zur Verz-
 zweiflung, der Salarist aber
 vom häuslichen Jammer ge-
 drängt zu Verletzung seiner
 Amtspflicht hingerissen wird.
 Auch in anderen Staaten reis-
 set

set dieses Ungeheuer wüthend um sich; und es ist dort nur selten mehr ein Geheimniß, daß unter Fürstenthütern, Ordensbändern, Magistratsmänteln, und Solaren eben so wie unter den meisten Wechslern, Trödlern und Bündeljuden der Geldwucherer mit freyer Stirne einhergehet. —

Noch immer glücklich sind also die k. k. Staaten, wenn darinn, zu Grupirung dieses Bildes, keine Originalien aufgefunden werden können; und wenn durch eine zwanglose, jedoch zweckmäßige Anstalt, wie

es

es der Preissatz zur Absicht hat,
den hoch = wie den gemeinges
bornen Bucherern, das Hand
werk wo nicht ganz geleet,
doch wenigstens größtentheils
erschweret wird.

In dem Wiener Diarium, des 24ten Stückes, vom 25ten März 1789, ward zufolge eines hohen Hofdekrets, vom 16ten des nämlichen Monats, die zwofache Frage aufgesetzt: Was ist der Bucher, und durch welche Mittel ist demselben, ohne Strafgesetze, am besten Einhalt zu thun? und soll diese Ausarbeitung zugleich mit dem politischen und justizmäßigen Rücksichten unverkennbar vereinbarlich seyn.

Erste Frage,
was ist der Bucher?

Ohne einer weitläufigen Wortforschung scheineth das Wort Bucher eine

ne Handlung auszudrücken, vermöge welcher jemand, für sein dargeliehenes Geld, zu hohe Zinsen bezieht, und dadurch widerrechtlich, oder wenigstens verhältnißwidrig, einen Theil des Eigenthums eines andern an sich reißet; allein, dieses sezet zugleich voraus, daß ein natürlich- oder politisches Gesetz vorhanden seyn müsse, nach welchem die Geldzinsen bestimmt sind.

Nach dem natürlichen Gesetz läßt sich nicht wohl eine wucherische Handlung denken, weil vermöge diesem jeder mit seinem Eigenthume nach Willen und Vortheil walten darf, und kann davon das Geld, wie ein jedes andere vorstelliges, oder wirkliches Gut, nicht ausgenommen werden.

Ein Wucherer, oder eine wucherische Handlung, müssen also ihr Daseyn unumgänglich von einem im Staate vorhandenen Gesetze erlangen, vermöge welchem nämlich die Gerichtsstellen angewiesen sind, bey Fällen wo es ihnen zukömmt, die Nutznießung über einen Werthsbesitz auszumitteln, oder die Zinsen zu berechnen.

Nun befindet sich in den k. k. Staaten wirklich ein solches Gesetz vom 29ten Jänner des Jahres 1787 *). Vermöge den drey ersten Punkten desselben werden

*) Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatkredit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreyung vom Fiskalzwanze den Zusammenfluß der Darleihen zu vermehren, haben wir entschlossen:

werden die Zinsen zu vier, fünf und sechs vom Hundert nach der Eigenschaft, der Borgung bestimmt. Die Gerichtsstellen dürfen auch in streitigen Fällen lediglich hiernach erkennen.

Wer

Erstens: Alle bisher bestandene Wucher-
gesetze in unseren sämtlichen Erbländern auf-
zuheben, dergestalt jedoch, daß keine Ge-
richtsstelle auf andere Interessen erkenne,
oder Eintreibung (Exekuzion) gebe, als auf
vier von Hunderte bey Darleihen, die eine aus-
gewiesene Hypothek haben, oder auch fünf
von Hundert, wenn keine Hypothek bestimmt
ist. Nur kann

Zweytens: Auf die sogenannten Merkan-
tilwechsel, die bloß zwischen Kaufleuten,
Komerzialisten und Fabrikanten ausgestellt
sind, die Eintreibung auch auf sechs von
Hundert ertheilet werden.

Und obschon

Drittens: Auch jene Wechsel und Schulb-
riefe, in welchen höhere Zinsen bedungen
werden, bey den Landtafeln und Grundbü-
chern

Wer also auf was immer für eine Art Gelder auf höhere Zinsen darleihet, begeheth einen Wucher.

Durch welche Mittel ist also diesem Wucher, ohne Strafgesetze, Einhalt zu thun?

Um dieses zu bewirken, lassen sich nur zwei Abhilfsanstalten denken, eine moralische oder eine physische.

Die

chern zur Intabulazion oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gläubiger das Pfandrecht, durch die erfolgte Intabulazion oder Vormerkung, auf keine höhere Zinsen, als auf vier von Hundert erlangen.

Wierdens: Hiemit also setzen wir sämtliche Wucherpatente auffer Kraft, erklären auch die Interessensteuerpatente vom 1ten May 1766 und 10ten September 1768 für gänzlich aufgehoben. Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das verstoffene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten.

Die Mittel der ersten dürften von den geistlichen und weltlichen Volkslehrern und den Erziehern der Jugend erwartet werden; allein, nebst dem, daß bey der besten Empfänglichkeit die Lehren dieser Mittel nur erst mit der Zeit als ausgiebig merkbar werden könnten, sind sie auch unzureichend.

Nur von dem Darleiher würde Erbarmung und Mitleid gegen seinen Nebenmenschen erwartet werden müssen; wer aber das menschliche Herz und die Macht der Gewinnsucht über dasselbe kennet, dürfte sich wohl mit dem Verfasser, bey dem frommen Wunsche, daß alle Menschen empfindsam, gut und uneigennützig seyn möchten, verlassen finden.

Die

Die Mittel einer physischen Anstalt
dürften folgende seyn:

a) Wenn demjenigen, welcher über
eine bestimmte Anzahl oder Summe Geld-
darleihungen gegen gesetzmässige Interes-
sen sich auszuweisen vermöchte, von dem
Staate gewisse Ehreenauszeichnungen vers-
heissen würden.

b) Wenn bey bestimmten Staats-
oder Kommunitätskassen den Geldentleh-
nern, wie bald sie nur von ihrer Lan-
desstelle oder Ortsobrigkeit über die Si-
cherheit sich auszuweisen vermöchten,
das ansuchende Geld gegen bestimmte
Interessen vorgestreckt werden würde.

c)

c) Wenn eine jede adeliche oder bürgerliche Kommunität sich unterziehen wollte, ihren Mitstand oder Gemeininsaffen allenfalls unterm Einflusse der Landesstelle oder des Kreisamtes aus der ständischen, oder Gemeinkasse gegen, oder einem sichern Manne, auch ohne Hypothek, mit Berechnung der gesetzmässigen Zinsen Geld vorzuleihen; auch daß nebstbey jeder hoch und niederer Amtsvorsteher angewiesen würde, den durch unvermeidliche erweisbare häusliche Umfälle geldbedürftigen Beamten, oder Pensionisten einen Monats, oder den Umständen nach auch einen längern Gehalt, vorschussweis anzuweisen.

Und wenn endlichen:

d)

d) Eine allgemeine Leihbank errichtet, und zur Theilnehmung hieran das ganze Publikum, mit Ausschluß der Ausländer, eingeladen würde.

Was die zween ersten Fälle auf a und b belanget, scheint der eine nicht zureichend, der andere aber nicht ausführbar zu seyn. Nicht zureichend: weil nur der Ehrsuchtige nach einer öffentlichen Ehrenauszzeichnung trachtet, der Geizige und Wucherer mit der Ehre größtentheils im Gegensatze steht.

Nicht ausführbar, weil nicht aller Orten eine Staatskasse bestehet, und diese zuviel von ihrer sonstigen Bestimmung mit Gefahr abgezogen würde.

Auf c, scheinete dieses Mittel nicht ganz verwerflich zu seyn, maßen ihm die Ausführbarkeit nicht abgesprochen werden kann. Nur kömmt dabey zu erwegen, daß nicht jede ständische, oder Magistratskaffe mit zureichender Baarschaft, auf alle Borgungsfälle, versehen sey; und daß auch nicht jeder Geldbedürftige als Schuldenmacher bey der Landesstelle, dem Kreisamt, seinem Mißstand, Obrigkeit, oder Vorgesetzten, sich gerne wollte verkennen lassen. Aus diesen zwo Ursachen blieb also immer Nahrung genug für den Wucher übrig, und wäre folglich dieses Mittel nicht ganz zureichend.

Auf d, dürfte eine allgemeine Leihbank das sicherste und ausführbarste Mittel

Mittel seyn, dem oben vorausgesetzten
Wucher Einhalt zu thun.

Die Einrichtung derselben hätte im
Folgenden zu bestehen:

Erstens: Wäre das Publikum zur
Theilnehmung durch Aktien mittelst Vor-
legung eines ordentlichen Planes öffent-
lich einzuladen. Doch müßte ehebevor
die Größe des Fonds und der Aktien be-
stimmt werden.

Zweitens: Bey Bemessung des
Fonds wäre die Verschiedenheit der Län-
der, und wo mehr oder weniger Wuc-
her im Schwunge gehet, zum Gegen-
stand zu nehmen.

Es könnte zum Beispiel ange-
fragen werden für Ober- und Unter-
österreich. fl. 1500000

Für Inner-Österreich

samt dem Litorale.	—	500000
— Böhmen	—	1000000
— Mähren.	—	500000
— Galizien.	—	1500000
		<hr/>
		fl. 5000000

Diese fünf Millionen wären Drit-
tens: in zertheilbare Aktien von 1000 fl.
jede Aktie aber wiederum in 10 Theile
a 100 fl. oder auch in 20 Theile zu 50 fl.
einzutheilen. Letzteres hätte darum zu
geschehen, damit jeder der 100 oder
50 fl. baares Vermögen hat, an dem
Institut Antheil nehmen könnte.

Viertens: Wer eine, oder mehrere ganze Aktien subscribiret, dürfte nur ein Viertel im Baaren sogleich einlegen; wegen einer weiteren Einlage, wenn es die Institutsverwaltung nöthig findet, würde ihm sechs Wochen vorher die Erinnerung gemacht werden.

Fünftens: Für den Subscriptionsbetrag würde eines vom Hundert aus der allgemeinen Gewinnstmaße p. a. vergütet, für die baare Einlage aber beim Jahresschluß derjenige Gewinn, der nach Maße der Einlagszeit und des Betrags, den der jährliche Divident ausweist, hinausgezahlt werden.

Sechstens: Derjenige Aktieninhaber, welcher den ganzen subscribirten Betrag

trag oder auch einen Theil desselben, wie bald er verlangt wird, binnen der bestimmten sechs Wochen zur Instituts-Kasse nicht einbringer, dessen vorhin baar eingelegter Theil der nämlichen Akzie würde ohne weiters dem Institut zu Gunsten anheim fallen.

Siebentens: Müste alle Jahre der Rechnungsabschluß geschehen, jedem Akzieninhaber sein gebührender Gewinnst-antheil nach Zurücklassung zehen vom Hundert für die Institutsverwaltung hinausbezahlet, und dem Publikum mittelst einer detaillirten Gestion der Zustand des Instituts öffentlich bekannt gemacht werden.

Achtens: Wer im Besitze von drey ganzen Akzien wäre, könnte die Rechnungsbücher und folglich den Zustand des Instituts zu aller Zeit einsehen.

Neuntens: Die Aktienpapiere könnten zwar aus einer Hand in die andere überlassen werden, doch hätte das Institut nur denjenigen als Eigenthümer des Actienscheines anzusehen, der ihn vorzuzeigen, und sich als ein Landesinnsaß auszuweisen vermag.

Zehntens: Wenn jemand seine Aktie dem Institut zurückgeben wollte, hätte ein Jahr vorher die Aufkündigung zu geschehen, und ein gleiches müßte auch gegentheilig dem Institut eingeräumt werden.

Elfstens: Das Institut könnte unter der Garantie des Staats stehen, und den k. k. Schutz und Schild führen.

Zwölftens: Alle dormalen bestehende und künftig allenfalls annoch zu errichten kommende Versagämter könnten

ten dem Institut untergeordnet werden ; das Staatsararium dürfte dabey nichts verlieren , weil nach Gutbefinden der nämliche Fond, welcher dormalen zu den Versatzämtern gewidmet ist , zu Uebernahme einer Anzahl Aktien angewendet werden könnte.

Dreizehntens : Die Darleihungen geschehen bloß auf kleine und größere Landgüter , Häuser und derley Versatzbriefe , dann Besoldungs- und Pensionsquittungen , und wären die Zinsen ebenso , wie es dormalen beim Versatzamte üblich ist , mit acht vom Hundert zu bezahlen. Auch könnte ohne Hypothek sichere Personen nach Verhältniß ihrer Vermögens und Einnahmsumständen geborget werden , doch längstens nur auf ein Jahr , und gegen Verzinsung zehen vom Hundert.

Vier

Bierzehntens: Der Entlehner müßte jederzeit nebst dem Ausweis über sein Eigenthum die Erträgniß und Schätzung des Gutes oder Hauses von seiner Obrigkeit, welche für die Richtigkeit zu haften hätte, bestättiget beybringen, und könnte dann auf derley Realitäten die Halbscheide bis zwendrittheile des Werthes vorgeliehen werden.

Fünfzehntens: Die Darleihungen könnten größtentheils in öffentlichen Staatspapieren geschehen, und da auch die Akzienscheine, oben erwähnter massen, sogleich eingerichtet seyn könnten, daß solche von Hand in Hand gelassen werden mögten, so würde durch dieses Institut zugleich die im Staate zirkulirende nunmehr Geldmasse um einige Millionen vermehret werden,

Sechzehntens: Könnte die Einleitung getroffen werden, daß wiebald jemand, der Schulden wegen bey einem hoch- oder niederen Gerichtsstande geklaget würde, hievon der im Orte oder Land befindlichen Institutsverwaltung zur Wissenschaft Nachricht gegeben werden müßte.

Siebzehntens: Der im jeden Lande befindliche Kammerprokurator hätte in allen rechtlichen Angelegenheiten das Institut wie jeden andern Kameralgegenstand zu vertreten, wofür ihm jedoch jährlich eine verhältnißmäßige Belohnung zugewendet werden könnte.

Achtzehntens: Wären die sämtlichen Gerichtsstellen anzuweisen, daß bey allenfälligen Liquidirungen einer Leihbankschuld sowohl für die Zeit, welche
der

der Schuldbrief bestimmt, als auch in solange die Schuld in rechtlicher Verhandlung schwebet, die acht oder bey unversicherten Posten zehen vom Hundert berechnet werden dürften, so wie es in Versamtsachen schon dormalen ohne hin üblich ist, und selbst damals bestand, als noch das Strafgesetz auf den Wucher in der Wirkung war. Aufferdem jedoch dürfte dem Leihbanksinstitut zuwider der allgemeinen Gerichtsordnung bey Konkursfällen u. s. w. kein Vorzug angegönnet werden.

Neunzehntens: Nicht nur in den Provinzialhauptstädten, sondern auch in den kleineren Landstädten, Flecken und Ortschaften vermehret der Geldwucher das Elend vieler Einwohner. Es müßte daher die Einrichtung des Leihbanksinstituts

instituts hauptsächlich dahin gehen, daß ihre Wirkung, soviel als nur möglich ist, auch auf das Land verbreitet würde.

Demnach scheint es,

Zwanzigstens: Am rätlichst zu seyn, wenn die Hauptleitung dieses Instituts der k. k. Tabak- und Siegelgefällen Direktion übergeben würde; weil dieselbe die beste Gelegenheit hat, durch die ihr unterstehende Gefällsadministrazionen und Tabakhauptverleger in den Ländern das Geschäft zu verbreiten, und in mancher Hinsicht zu erleichtern. Wie denn auch hiebey unter einem die Leihbanksinteressanten in Ansehung der Sicherheit zureichend beruhiget seyn könnten, massen ohnehin diese Direktion im Staate Millionen zu verwalten hat, und aus Männern bestehet, die wegen bewährter

ter

rer Rechtchaffenheit und guten Vermögensumständen das volle Vertrauen des Publikums zu verdienen scheinen.

Ein und zwanzigstens: Da die Institutskassen von den Kassebeamten des Gefälls mitbesorget werden könnten, so hätte das Hauptkomptoir hier in Wien lediglich aus zweien der k. k. Hofrechnungskammer unterstehenden und der doppelten Buchhaltung kündigen Buchhalteristen, dann einem Korrespondenten zu bestehen.

Dieses wäre nun lediglich der Inbegriff von der Errichtung des Leihbanksinstituts, wenn nun solches einmal zu Stande käme, dann würden die übrigen Nebenumstände leicht erweitert und nachgebessert werden können.

Es dürfte auffallen, daß, vermög-
 ge der vorausgesetzten Bestimmung, was
 der Bucher sey, die allgemeine Leih-
 bank selbst nichts anderes als einen pri-
 vilegirten Bucher treiben würde, weil
 sie größere Interessen berechnen dürfte,
 als gesetzmässig sind, und als folglich
 sonst bey den Gerichtsstellen zuerkennet
 werden dürfen. Allein dem entgegen
 könnte bemerkt werden: daß die In-
 teressen nicht höher als sie bey den be-
 stehenden Versahämtern schon dormalen
 üblich sind, vorgeschlagen werden; daß
 sich wider die Zinsen des Versahamtes
 noch niemand beklaget hat; daß die Lei-
 hebank eine allgemeine öffentliche Anstalt
 seyn würde, bey der sich, selbst die är-
 meren Klassen der Menschen interessiren
 können, wodurch dann der Gewinnst den
 die

die höhern Zinsen geben dürften, wiederum an das Publikum zurückfließet; daß die Zinsen zu acht vom Hundert bey weitem jenen nicht gleichkommen, welche das Gezücht von Bucheren, unter verschiedenen Ränken und Rabatirungskünsten, wie oben schon erwähnt worden, wohl höher als auf 20 bis 30 Prozent hinauftreiben, und daß endlichen, wenn die Zeitumstände sich ändern, wohl auch noch mit diesen Zinsen eine verhältnißmäßige Herabsetzung vorgenommen werden könnte.

Ueberdem dürfte auch noch neben dem vorgeschlagenen Institut die wohlthätige Einleitung statt finden, daß wie bald irgendwo ein Amtsvorsteher, von den rücksichtswürdigen Umständen, eines ihm unterstehenden Salaristen oder Pensioni-

sionisten benachrichtet wird, er demselben wie schon hier oben berühret ward, immer einen verhältnißmäßigen Vorschuß gegen leidentlichen Abzug gewähren könnte, wodurch wenigstens größtentheils die Gelegenheiten hinweggeräumt würden, mittelst welchen der Schwarm der niedrigsten Wucherern, die hauptsächlich an dem Schweisse des armen Salaristen fleben, sich länger mästen könnten.

